

Vertragsnummer:

Bahnstrom-Netzzugangsvertrag für Eisenbahnverkehrsunternehmen

zwischen der

DB Energie GmbH

Pfarrer-Perabo-Platz 2

60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „DB Energie“ -,

und der

Firma

A-straße. 32

12345 A-Stadt

- nachfolgend: „Verbraucher“ -

gemeinsam nachstehend als die "**Parteien**" bezeichnet,

zur Abwicklung von Bahnstromlieferungen durch Energieversorgungsunternehmen an
Eisenbahnverkehrsunternehmen

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND	3
3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN NETZZUGANG	4
4	EIN- UND AUSSPEISUNG, FAHRPLÄNE	5
5	AUSSPEISUNG AUS DEM BAHNSTROMNETZ	6
6	LEISTUNGS- UND MENGENBEREITSTELLUNG	6
7	EINBEZIEHUNG UND ABMELDUNG VON ZÄHLPUNKTEN DES VERBRAUCHERS	6
8	ABRECHNUNG VON MEHR-/MINDERMENGEN; AUSGLEICH VON ABWEICHUNGEN	8
9	DATENERFASSUNG UND -AUSTAUSCH	9
10	ENTGELTE	9
11	ZAHLUNGEN	10
12	INFORMATIONEN	10
13	VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG	10
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
15	ANLAGEN	11

1 Präambel

Grundlage des vorliegenden Vertrages zwischen dem Verbraucher und der DB Energie sind die einschlägigen eisenbahnrechtlichen Vorschriften (AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 (2396) (1994, 2439)), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist; EIBV vom 03.06.2005, BGBl. I, S. 1566, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2009 (BGBl. I S. 1235) geändert worden ist).

DB Energie betreibt ein 110-kV-Stromnetz mit einer Frequenz von 16,7 Hz („Bahnstromnetz“) zur Versorgung der elektrifizierten Schienentrassen der DB Netz AG und anderer Infrastrukturbetreiber mit elektrischer Energie („Bahnstrom“), insbesondere mit Traktionsstrom für mobile Verbraucher, z.B. Lokomotiven. An dieses sind abgabeseitig über Unterwerke die 15-kV-Einrichtungen zur örtlichen Versorgung (Oberleitung) angeschlossen.

Die Unterwerke, Schalt- und Kuppelstellen gehören zum Bahnstromnetz. Die Oberleitungen gehören zur Schienentrasse bzw. zum Schienenweg der DB Netz AG und nicht zum Bahnstromnetz. Eingangsseitig wird das Bahnstromnetz über netzzugehörige Schaltanlagen aus Bahnstromkraftwerken sowie Umformern und Umrichtern gespeist. Die Umformer und Umrichter wandeln Drehstrom aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in Bahnstrom um (sog. zentrales Netz) und gehören zum Bahnstromnetz. Dazu gehören auch die Anlagen, die ohne Verbund über die 110-kV-Ebene der Bahnstromversorgung in den neuen Bundesländern zur Versorgung des 15-kV-Oberleitungsnetzes dienen (sog. dezentrale Versorgung).

Der Zugang zum Bahnstromnetz erfolgt, indem 50 Hz-Strom des Lieferanten an einer von DB Energie im Vorhinein bestimmte Stelle durch den Lieferanten bereitgestellt wird. DB Energie speist den Strom über Umformer/Umrichter in das Bahnstromnetz ein und verteilt diesen an die Triebfahrzeuge des Verbrauchers.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der DB Energie und dem Verbraucher zum Zwecke der Belieferung von Triebfahrzeugen für den Zugbetrieb des Verbrauchers mit elektrischer Energie (16,7 Hz) im Wege des Netzzugangs. Dies umfasst die

- Bereitstellung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes durch DB Energie,
- Vergütung des Netzzugangs einschließlich der Ausgleichsenergie durch den Verbraucher sowie
- Gewinnung, Behandlung und Weitergabe der zur Abwicklung des Netzzugangs erforderlichen Daten.

2.2 Gegenstand dieses Vertrages ist, abgesehen von Fällen der Ersatzbelieferung, nicht die Lieferung elektrischer Energie. Darüber schließt der Verbraucher mit seinem Lieferanten einen gesonderten Vertrag.

- 2.3 Dieser Vertrag erfasst nicht die Nutzung von Bahnstromnetzen außerhalb des Versorgungsgebietes der DB Energie. Darüber schließen der Verbraucher oder der Lieferant mit dem jeweiligen Versorger oder Infrastrukturbetreiber einen gesonderten Vertrag.
- 2.4 Gegenstand dieses Vertrages ist nicht die Nutzung der Trasseninfrastruktur einschließlich der elektrischen Oberleitung. Darüber schließt der Verbraucher mit der DB Netz AG oder einem anderen Infrastrukturbetreiber einen gesonderten Vertrag („Infrastruktur-nutzungsvertrag“).
- 2.5 DB Energie und der Verbraucher regeln in diesem Vertrag die Einzelheiten zur Abwicklung des Netzzugangs. Die Abwicklung des Vertrages umfasst
- die Hereinnahme der 50-Hz-Energiefahrplan-Stromlieferung des Lieferanten des Verbrauchers („Lieferant“) an einer von der DB Energie im Vorhinein bestimmten Stelle (Einspeisung),
 - die Umwandlung von eingespeistem Drehstrom in Bahnstrom,
 - die Verteilung der Energie im Bahnstromnetz,
 - die Erbringung der für den Netzbetrieb erforderlichen Systemdienstleistungen,
 - die Bereitstellung des Bahnstromnetzes zur Belieferung des Verbrauchers,
 - die Deckung des jederzeitigen Bahnstrombedarfs des Verbrauchers an der durch den Aufenthaltsort des Triebfahrzeugs des Verbrauchers vorgegebenen Stelle (Auspeisung) unter Außerachtlassung der Verteilnetzqualitäten des Bahnstromnetzes,
 - den physikalischen Ausgleich der Differenzen zwischen eingespeister und entnommener Energie,
 - die Abgleichung der Ein- und Auspeisung gegen die vom Verbraucher eingereichten Energiefahrpläne sowie
 - die Abwicklung, Vergütung und Regelung aller mit der Energielieferung oder dem Energiebezug zusammenhängender Aspekte, inklusive der Bereitstellung der Energiebezugsdaten an den Verbraucher.

3 Voraussetzungen für den Netzzugang

Voraussetzungen für die Gewährung des Netzzugangs sind neben den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**) aufgeführten:

- die fristgerechte Anmeldung des Verbrauchers zum Netzzugang bei DB Energie entsprechend Ziffer 7.1 dieses Vertrages. Wird die in Ziffer 7.1 genannte Frist für die Anmeldung des Netzzugangs nicht eingehalten oder ist die Aufnahme des Netzzugangs aus sonstigen, nicht von der DB Energie zu vertretenden Gründen, insbesondere bei fehlender Bekanntgabe der nach Ziffer 7.2 erforderlichen Daten, zu dem beabsichtigten Beginn nicht möglich, ist DB Energie zur Gewährung des Netzzugangs zu dem beabsichtigten Liefer-

beginn nicht verpflichtet. In diesem Fall gilt als Lieferbeginn durch den neuen Lieferanten der erste Tag des Monats, in dem der Verbraucher die nach Ziffer 7.2 erforderlichen Daten der DB Energie unter Beachtung der in Ziffer 7.1 genannten Frist mitgeteilt hat.

- die elektronische Bestätigung der Einbeziehung der einzelnen Zählpunkte in den Netzzugangsvertrag durch die DB Energie. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für den Netzzugang erforderlichen verbraucher-spezifischen Daten in die laufend aktualisierte **Anlage 2** dieses Netzzugangsvertrages und durch Übermittlung der aktualisierten Anlage an den Lieferanten gemäß Ziffer 7.6.

4 Ein- und Ausspeisung, Fahrpläne

4.1 Der Lieferant des Verbrauchers liefert Drehstrom in einen von der DB Energie angegebenen Bilanzkreis der DB Energie. Hierzu übermittelt der Verbraucher einen Energiefahrplan im ¼-h-Zeitraster, der die zeitgleiche Ein- und Ausspeisung aller angemeldeten Zählpunkte des Verbrauchers bezeichnet, an DB Energie wie folgt:

- Wochentage Dienstag bis Freitag: bis 8 Uhr des Tages, der dem Liefertag vorausgeht (z.B. am Mittwoch für den darauffolgenden Donnerstag).
- Wochenende, d.h., Samstag bis Montag: bis 8 Uhr des dem Wochenende vorangehenden Freitags.
- Feiertage: bis 8 Uhr des dem Feiertag vorangehenden Werktag (Montag bis Freitag).

4.2 Der Fahrplan muss den Lastgang in Form eines Leistungsmittelwerts je Viertelstunde wiedergeben und ist im so genannten KISS-Format abgefasst. Ein Muster für einen Fahrplan ist als **Anlage 3** beigelegt.

4.3 DB Energie ist berechtigt, die Vorgaben für die Übermittlung der Daten mit einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe zu ändern, sofern ein berechtigender Grund hierfür vorliegt.

4.4 Der Verbraucher ist zur Anmeldung eines Energiefahrplans für den Netzzugang nur berechtigt, wenn er mit einem Lieferanten einen Stromliefervertrag geschlossen hat und dies der DB Energie in geeigneter Form nachgewiesen hat.

4.5 DB Energie behält sich vor, dem Verbraucher für Fahrpläne, die den genannten Anforderungen nicht genügen oder aus sonstigen Gründen betrieblich nicht umsetzbar sind, unverbindlich Vorschläge zu unterbreiten, um eine Belieferung durchführbar zu machen.

DB Energie hat sich unverzüglich zur Annahme oder Ablehnung des Fahrplans zu erklären.

- 4.6 DB Energie kann aus Gründen der Versorgungssicherheit jederzeit in die Fahrpläne eingreifen. Die Regelungen über Höhere Gewalt und Haftung bleiben hiervon unberührt.

5 Auspeisung aus dem Bahnstromnetz

- 5.1 Der Verbraucher entnimmt die elektrische Energie an beliebigen, sich durch den Zugfahrplan/-betrieb der Zählpunkte ergebenden Stellen, im Bahnstromnetz.
- 5.2 DB Energie erfasst den vom Verbraucher im Bahnstromnetz entnommenen Bahnstrom über die vom Verbraucher vorzuhaltenden Verbrauchsmesseinrichtungen. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**) geregelt.

6 Leistungs- und Mengenbereitstellung

- 6.1 Die in Anspruch genommene Leistung bzw. Menge durch den Verbraucher darf nicht höher sein als die angemeldete Leistung bzw. Menge. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsmenge bzw. -leistung besteht nicht. Ziff. 8 des Vertrages bleibt unberührt.
- 6.2 Falls der Verbraucher eine Erhöhung der Leistungsbereitstellung oder eine Mengenerhöhung wünscht, wird DB Energie die Mehrleistung oder -menge bereitstellen, soweit dies im Rahmen der dann vorhandenen Netzkapazitäten bei DB Energie möglich ist.
- 6.3 Der Verbraucher ist verpflichtet, der DB Energie den Wegfall bzw. eine wesentliche Verringerung des Strombedarfs unverzüglich mitzuteilen, es sei denn, es ist ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder unzumutbar.

7 Einbeziehung und Abmeldung von Zählpunkten des Verbrauchers

- 7.1 Die Neuaufnahme von Zählpunkten eines Verbrauchers (Anmeldung) in diesen Vertrag oder die Abmeldung von Zählpunkten aus diesem Vertrag ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss spätestens einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Netzzugangsentgelte bleibt davon unberührt. Der Verbraucher teilt der DB Energie fristgerecht die zur eindeutigen Identifikation der Zählpunkte erforderlichen Angaben mit.
- 7.2 Für die An- und Abmeldung von Zählpunkten bei der DB Energie sind mindestens folgende Daten anzugeben:
- Firma
 - Zählpunktbezeichnung z.B. der TEMA-Box (vgl. **Anhang zu Anlage 2**)
 - Lieferbeginn

- Lieferant
- Kundennummer des neuen Lieferanten
- prognostizierte Jahresarbeit (in kWh pro Jahr)
- prognostizierte Jahreshöchstleistung in kW

7.3 Der Zählpunkt wird in die Liste der von diesem Vertrag umfassten Zählpunkte (**Anlage 2**) aufgenommen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und DB Energie dem Verbraucher die Anmeldung bestätigt hat.

Die Einbeziehung in diese Liste erfolgt nur, wenn DB Energie dem Verbraucher ausdrücklich oder implizit mitgeteilt hat, dass die für die Versorgung erforderliche Einspeise- und Netzkapazität zur Verfügung steht.

7.4 Ein Zählpunkt wird von der Liste gestrichen, wenn dies der Verbraucher wie in Ziffer 7.1 beantragt oder DB Energie dies mit einer Begründung dem Verbraucher mitgeteilt hat.

7.5 Der Verbraucher ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Angaben gemäß Ziffer 7.2 und 7.3. Die Vollständigkeit der Angaben ist Voraussetzung für die Identifizierung der Zählpunkte. Im Einzelfall kann DB Energie auf die vollständige Angabe der genannten Daten verzichten, soweit sie den Zählpunkt eindeutig und ohne zusätzlichen Aufwand identifizieren kann. Der Verzicht erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

7.6 DB Energie aktualisiert auf der Grundlage der vom Verbraucher übermittelten An- und Abmeldungen von Zählpunkten die **Anlage 2** zu diesem Vertrag und übersendet diese dem Verbraucher per Post oder per E-Mail spätestens zehn Tage vor Ende des dem Beginn bzw. der Beendigung der Lieferung vorangehenden Monats. Der Verbraucher ist verpflichtet, diese auf Richtigkeit zu überprüfen. Er sendet innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der aktualisierten **Anlage 2** per E-Mail an die entsprechende der in **Anlage 5** (Ansprechpartner) aufgeführten E-Mail-Adressen eine Einverständniserklärung zu ihrem Inhalt oder legt hiergegen ausdrücklich Widerspruch ein. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt, so gilt der Inhalt als vom Verbraucher akzeptiert.

7.7 Wird die Belieferung des Verbrauchers von mehreren Lieferanten für den gleichen Lieferbeginn reklamiert, so informiert DB Energie den Verbraucher unverzüglich. Dieser hat DB Energie eine schriftliche Klärung des Sachverhalts zu übermitteln.

7.8 Die Beendigung des Liefervertrages und die Beendigung, Stornierung oder Unterbrechung einer Belieferung teilt der Verbraucher der DB Energie einen Monat vorher schriftlich mit. Kann die Frist aus Gründen, die der Verbraucher nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, erfolgt die Benachrichtigung unverzüglich.

8 Abrechnung von Mehr-/Minderungen; Ausgleich von Abweichungen

- 8.1 DB Energie führt im Rahmen ihrer Verantwortung für den Systembetrieb den positiven und negativen Ausgleich von Abweichungen durch. DB Energie sorgt für den Ausgleich der stochastisch auftretenden Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahme durch die Beschaffung von Regelenergie. Zur Ermittlung der jeweiligen, dem Verbraucher zuzuordnenden Abweichung stellt DB Energie die ihr vom Verbraucher übermittelten Energiefahrpläne und die sich durch die Auslesung der zugehörigen Messeinrichtungen ergebenden Zeitreihen der Entnahmen und Einspeisungen gegenüber. DB Energie ermittelt die Abweichungen (Ein-Stunden-Saldo) im jeweiligen Abrechnungsmonat in angemessener Frist und übermittelt sie an den Verbraucher.
- 8.2 DB Energie beschafft die Ausgleichsenergie unter Berücksichtigung der Zielsetzung, für den gesamten Eisenbahnverkehr bei der Beschaffung elektrischer Traktionsenergie ein wirtschaftliches Optimum zu erzielen, am Markt. Unter Berücksichtigung der Beschaffungskosten bzw. der Marktpreise legt DB Energie einen Preis für die positive oder negative Lieferung von Ausgleichsenergie fest. Die Höhe des Preises für Ausgleichsenergie richtet sich nach den Festlegungen im Preisblatt (**Anlage 4**)
- 8.3 Ausgleichsenergie dient ausschließlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des elektrischen Bahnstromnetzes und ist keine disponible Größe des Verbrauchers zur Optimierung seiner Energiebeschaffung. Demzufolge sind zu viel oder zu wenig eingespeiste Energiemengen, die seitens des Verbrauchers nicht mit Prognoseungenauigkeiten der Verbraucherlast begründet werden können, als missbräuchlich anzusehen. DB Energie ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine Einspeisung/Lieferung in den zur Bereitstellung der elektrischen Energie vereinbarten Bilanzkreis von durchschnittlich weniger als 80 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von einer Woche oder eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis von durchschnittlich weniger als 50 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von zwei Tagen vorliegt. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis die Entnahme/Lieferung in den Bilanzkreis um mehr als 20 Prozent über einen Zeitraum von einer Woche oder um mehr als 50 Prozent über einen Zeitraum von zwei Tagen übersteigt. Ein Vergütungsanspruch des Verbrauchers für die Mehreinspeisung entfällt in diesen Fällen.
- 8.4 Die nach Ziffer 8.1 ermittelten Abweichungen werden daher wie folgt abgerechnet: Der bei Mindereinspeisungen gültige Preis für die Lieferung von Ausgleichsenergie in einer Messperiode wird dem Verbraucher in Rechnung gestellt. Eine Vergütung von Mehreinspeisungen gemäß dem im Preisblatt veröffentlichten Preis erfolgt nur, wenn der Verbraucher nachweisen kann, dass keine missbräuchliche Überspeisung vorliegt.
- 8.5 Die Abrechnung der Ausgleichsenergie für den jeweiligen Abrechnungsmonat erfolgt nachträglich, und zwar in der Regel jeweils im auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat. Die Entgelte werden von der DB Energie für den abgelaufenen Abrechnungs-

monat ermittelt und dem Verbraucher zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

9 Datenerfassung und -austausch

- 9.1 Die Daten der Mess- und Zähleinrichtungen werden auf Grund der vertraglichen Vereinbarung vor Beginn der Belieferung, anschließend mindestens einmal pro Monat, in der Regel jedoch täglich, sowie zum Ende der Belieferung ausgelesen.
- 9.2 DB Energie übermittelt dem Verbraucher die durch die Messeinrichtungen erfassten Daten, soweit sie für die Verbrauchsabrechnung erforderlich sind. DB Energie aggregiert die Daten der Einspeisung und die Daten der Verbräuche der in **Anlage 2** gelisteten Zählpunkte und erstellt daraus die zu den Fahrplänen gehörenden Datensätze.
- 9.3 Die Lastgänge der Belieferung des Verbrauchers werden dem Verbraucher von DB Energie in einem csv-Format übermittelt. Die für die Abrechnung des Netzzugangs relevanten Zählerstände werden dem Verbraucher auf der Rechnung ausgewiesen.

10 Entgelte

- 10.1 Für die Abwicklung der Belieferung des Verbrauchers durch seinen Lieferanten zahlt der Verbraucher an DB Energie ein Entgelt nach dem jeweils geltenden Preisblatt der DB Energie, vgl. **Anlage 4**. Ziffer 8 des Vertrages bleibt unberührt.
- 10.2 Die Ermittlung des Netzzugangsentgeltes erfolgt auf Basis der Verbrauchswerte des Verbrauchers. Berücksichtigt wird der gesamte Strombezug des Triebfahrzeugkollektivs, soweit nichts anderes vereinbart wird (Summenmessung).
- 10.3 DB Energie stellt die zum Netzzugang zwingend notwendigen Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Betriebsführung, Spannungshaltung und Versorgungswiederaufbau) zur Verfügung. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten. Gleiches gilt für die Deckung der mit dem Netzzugang verbundenen elektrischen Verluste.
- 10.4 DB Energie stellt die jeweiligen KWKG-Aufschläge gemäß KWKG vom 19.03.2002 dem Verbraucher zusätzlich zum Netzzugangsentgelt in Rechnung. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, werden monatlich die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG, die darüber hinausgehenden kWh mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden im Rahmen der Jahresendabrechnung abgerechnet.
- 10.5 In das Bahnstromnetz zurückgespeiste Energie wird vergütet, wenn sie durch Messeinrichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH

über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**) erfasst wird. Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt der DB Energie (**Anlage 4**).

- 10.6 Alle in diesem Verträge und seinen Anlagen genannten Entgelte erhöhen sich um die gesondert in der Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz.

11 Zahlungen

Alle Zahlungen gemäß diesem Vertrag sind am Fälligkeitstag in Euro kostenfrei und ohne jeglichen Abzug auf das folgende Konto des Zahlungsempfängers in gleichartig verfügbaren Mitteln zu leisten:

DB Energie:

Konto-Nr. 147 604 101, Postbank Berlin, BLZ 100 100 10

Lieferant:

Konto-Nr. _____, Institut _____, BLZ _____

Die genannten Adressen und Zahlungsorte/Konten gelten vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch die jeweilige Partei, die der anderen Partei mindestens 15 Tage vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung mitzuteilen ist.

12 Informationen

Alle Informationen nach diesem Vertrag, insbesondere Mitteilungen und Bestätigungen, erfolgen nach Wahl der DB Energie schriftlich oder in elektronisch verarbeitbarer Form per E-Mail entsprechend den Vorgaben der DB Energie. Die Vorgaben sind als **Anlage 6** dem Vertrag beigelegt.

13 Vertragsdauer, Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum _____.

- 13.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Veränderung und Fortschreibung von **Anlage 2** infolge einer An- oder Abmeldung von Zählpunkten gemäß Ziffer 7.1 beeinträchtigt die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

- 14.2 Soweit dieser Vertrag und seine Anlagen nicht etwas anderes vorsehen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**).
- 14.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterschrieben werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Die elektronische Datenübermittlung genügt diesen Anforderungen nicht. Ziffer 15.2 bleibt hiervon unberührt.
- 14.4 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Partei eine erhalten hat.

15 Anlagen

15.1 Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- **Anlage 1:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz
- **Anlage 2:** Zählpunktliste
- **Anlage 3:** Muster eines Energiefahrplans
- **Anlage 4:** Preisblatt
- **Anlage 5:** Ansprechpartner
- **Anlage 6:** Formvorgaben für Datenaustausch

15.2 DB Energie ist berechtigt, die vorbezeichneten Anlagen einseitig ohne Zustimmung des Verbrauchers anzupassen. DB Energie teilt dies dem Verbraucher mindestens acht Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung schriftlich mit.

Ist der Verbraucher mit den Anpassungen der Anlagen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis bei für ihn nachteiligen Änderungen innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen. Kündigt der Verbraucher nicht innerhalb dieser Frist, so gelten die Anpassungen als vereinbart.

.....,
Verbraucher

Frankfurt, den ...
DB Energie GmbH

(Unterschriften)

(Unterschriften)